

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 04.09.2024	Vorlage Nr.: 2024/GB I/0718
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Innere Dienste	16.09.2024	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	23.09.2024	Vorberatung
Rat	26.09.2024	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt die 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 7.200 Euro jährlich.

Begründung:

Der Staat hat gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) die Pflicht, das menschliche Leben zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass hierfür sowohl normative als auch tatsächliche Maßnahmen erforderlich sind, um einen angemessenen und wirksamen Schutz zu gewährleisten, auch gegenüber künftigen Gefährdungen. Dieses sogenannte „Untermaßverbot“ verlangt ein aktives Handeln auf allen staatlichen Ebenen und umfasst auch den Schutz der Bürger vor Katastrophen und ähnlichen Schadenlagen.

In allen Bundesländern sind die Landkreise und kreisfreien Städte gesetzlich verpflichtet, sich auf die Bewältigung von Katastrophen vorzubereiten. Dafür müssen spezielle Stäbe eingerichtet werden, die im Katastrophenfall die notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen koordinieren und leiten. Diese Stäbe werden in Niedersachsen Katastrophenschutzstäbe genannt. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden besteht derzeit keine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von Krisenmanagementstrukturen. Es wird jedoch dringend empfohlen, solche Strukturen zu etablieren. Denn bei Schaden- oder Gefahrenlagen, die unterhalb der Katastrophenschwelle liegen und somit keine Katastrophen darstellen, sind die betroffenen Gemeinden für die Leitung und Koordinierung der Gefahrenabwehrmaßnahmen zuständig. Außer Acht gelassen werden darf an dieser Stelle nicht, dass die Gemeinde Hinte als Gefahrenabwehrbehörde verpflichtet ist, den Landkreis Aurich als Katastrophenschutzbehörde zu unterstützen und ggf. Amtshilfe zu leisten.

Mit der Einrichtung eines Gefahrenabwehrstabes kann sich die Gemeinde Hinte auf derartige Szenarien vorbereiten. Ziel eines Gefahrenabwehrstabes ist es, eine strukturierte und koordinierte Reaktion auf Notfälle sicherzustellen, um die Sicherheit und das Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hinte zu gewährleisten.

Der Gefahrenabwehrstab übernimmt im Ernstfall insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Führung: Strukturierte Koordination der Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rotes Kreuz, Verwaltung etc.
- Informationsmanagement: Sammlung und Weitergabe relevanter Informationen an externe Stellen und der Bevölkerung.
- Ressourcenmanagement: Zuweisung und Überwachung der vorhandenen Ressourcen. Akquise weiterer Ressourcen sofern notwendig.
- Kommunikation: Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Gemeinde und mit externen Stellen.
- Logistik: Organisation der benötigten Materialien und Dienstleistungen.

In Anlehnung an einen Katastrophenschutzstab soll der Gefahrenabwehrstab nach folgenden Sachgebieten aufgebaut sein:

- S1 - Personal und innerer Dienst
- S2 - Lage
- S3 - Einsatz
- S4 - Versorgung
- S5 - Presse- und Medienbetreuung
- S6 - Information- und Kommunikation.

Jedes Sachgebiet soll durch einen geeigneten Mitarbeiter abgedeckt werden. Diese Sachgebiete werden ggf. durch spezielle Fachberater/Verbindungspersonen ergänzt (z.B. Feuerwehr, Rotes Kreuz etc). Hinzu kommt eventuell noch weiteres Hilfspersonal (z.B. Boten etc.).

Damit die Mitglieder des Gefahrenabwehrstabes die ihnen übertragenen Aufgaben bewerkstelligen können, müssen diese ausgebildet und regelmäßig fortgebildet werden. Darüber hinaus sind regelmäßige Besprechungen und Übungen des Gefahrenabwehrstabes für seine Funktionsfähigkeit unerlässlich. Dies garantiert, dass die Mitglieder im Ernstfall routiniert und souverän agieren.

Die ständige Mitarbeit in einem Gefahrenabwehrstab kann einem Mitarbeiter nicht im Wege des Direktionsrechts des Arbeitgebers übertragen werden. Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Arbeitsbelastung und Verantwortung, geht die Verwaltungsleitung davon aus, dass keine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern bereit ist, freiwillig im Gefahrenabwehrstab mitzuwirken. Auch der zeitliche Faktor schreckt ab, da die Mitglieder des Stabes jederzeit aufgrund einer Notlage mit einer Einberufung in den Stab rechnen müssen. Deshalb möchte die Verwaltungsleitung den Mitgliedern des Stabes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro zahlen. Diese Entschädigung soll als Motivation und Anerkennung der zusätzlichen Belastung dienen.

Damit eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann, ist die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hinte anzupassen. Die entsprechende 9. Änderungssatzung liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Anlagen:

9. Änderungssatzung vom 26.09.2024